

Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2 b), 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KGV LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.02.2022 (Beschluss-Nr. 207-22/22/SR) folgende Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle kommunalen und der Stadt Wettin-Löbejün gemäß Überlassungsvertrag zur Verwaltung und Nutzung übertragenen kirchlichen Friedhöfe im Gebiet der Stadt Wettin-Löbejün.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Wettin-Löbejün sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün.
- (2) Die Friedhöfe dienen grundsätzlich der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wettin-Löbejün waren, im Stadtgebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen und/oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gemachten jahreszeitlich bedingten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadtbediensteten sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. handwerkliche Arbeiten an den Grabstätten an Sonn- und Feiertagen zu verrichten,
 2. das Befahren der Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen zum Befahren der Wege sind Krankenfahrstühle und sonstige zur Fortbewegung zwingend erforderliche Hilfsmittel, Sargtransportwagen, Transportkarren, Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung,
 3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten sowie Druckschriften zu verteilen,
 4. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen,
 5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten, Anlagen und Rasenflächen unberechtigterweise zu betreten,
 6. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Behindertenhunde,
 7. kompostierbare Abfälle, wie Blumen und Kränze außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. zu lärmern und zu spielen,
 9. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
 10. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
- (4) Sonstige Abfälle, Restmüll und Wertstoffe, wie z. B. Plaste, Vasen, Papier, Glas u. ä. sind im eigenen Haushalt der Nutzungsberechtigten zu entsorgen.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigkeit sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn der Arbeitsaufnahme unter Berücksichtigung nachfolgender Angaben mitzuteilen: Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer sowie Art der geplanten Arbeiten.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (4) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen und sind verpflichtet, diese unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden, es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden und bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.
- (6) Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an geeigneter Stelle gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit in einem ordnungsgemäßen Zustand und sauber zu verlassen.
- (7) Dienstleister dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, Abfall, Rest- und Verpackungsmaterial lagern und zurücklassen. Das Benutzen der Entsorgungscontainer auf den Friedhöfen zum Zwecke der Abfallentsorgung ist untersagt. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen; für die Beisetzung von Aschen zusätzlich die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen bzw. den jeweils beteiligten Bestattungsunternehmen fest. Ein Anspruch auf einen bestimmten Bestattungstermin besteht nicht. Soweit möglich werden die Wünsche der Hinterbliebenen dabei berücksichtigt.
- (3) Verstorbene Personen (Leiche im Sinne des § 2 Nr. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt), die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdgrabstätte oder Urnengemeinschaftsanlage (anonym) beigesetzt werden. Ausnahmen nach § 17 Abs. 3 BestattG LSA sind zu berücksichtigen.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine verstorbene Person bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit einem nicht über ein Jahr alten Kind in einem Sarg zu

bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 6 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Der Sarg, die Sargausstattung und die Bekleidung der verstorbenen Person müssen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.
- (2) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m breit und 0,90 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Vorgaben zur Beschaffenheit von Urnen sind den §§ 15 und 16 zu entnehmen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den jeweiligen Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt dies durch Stadtbedienstete.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, hat das beauftragte Bestattungsunternehmen unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (6) Beim Aushub des Grabes etwaige vorgefundene, noch nicht verfallene verstorbene Personen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene verstorbene Personen vorgefunden, ist die Grabstelle sofort wieder zu schließen und die Friedhofsverwaltung zu informieren.
- (7) Werden auf neu zu errichtenden Grabstätten noch nicht verfallene Urnen vorgefunden, werden diese nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung aus der Grabstätte entfernt und die Asche an geeigneter Stelle des jeweiligen Friedhofes der Erde übergeben.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für verstorbene Personen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von verstorbenen Personen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Umbettungen sind schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (4) Umbettungen sind von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen, welches der Antragsteller beauftragt und dessen Kosten trägt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Umbettungen von verstorbenen Personen werden in der Regel nur in den Monaten November bis März durchgeführt. Urnen können, unter Beachtung der Witterungsverhältnisse, jederzeit umgebettet werden.
- (5) Den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller bzw. der durch diesen beauftragte Dritte zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen. Bei Umbettungen innerhalb der Stadt Wettin-Löbejün ist das Nutzungsrecht an der neuen Grabstätte entsprechend der verbleibenden Ruhezeit zu erwerben.
- (7) Verstorbene Personen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (8) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
 - d) Baumgrabstätten für Urnen mit namentlicher Auszeichnung
 - e) Kolumbarium
 - f) Ehrengrabstätten und Kriegsgräber
- (3) Ein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13 Wahlgrabstätten (Erdgrabstätten)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist) erworben wird.
- (2) Die Lage wird auf Wunsch im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung der Stadt Wettin-Löbejün jede Anschriftenänderung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Neu anzulegende Grabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Grabstätten orientieren. In der Regel gilt für einstellige Grabstellen jeweils eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 1,00 m, bei mehrstelligen das jeweils

Mehrfache der Breite. Je einseitige Grabstätte können eine verstorbene Person und zwei Urnen beigesetzt werden.

- (5) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden.
- (6) Bei Wieder- oder Nachbelegung einer Wahlgrabstätte wird das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhezeit verlängert.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger, mit dessen Zustimmung, im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder den Partner aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner aus dem vorgenannten Personenkreis innerhalb eines Jahres übernimmt.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Gebührenrückzahlung hinsichtlich der Restlaufzeit.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist) erworben wird.
- (2) Die Lage wird auf Wunsch im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung der Stadt Wettin-Löbejün jede Anschriftenänderung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Es wird unterschieden in Grabstätten für
 - a) zwei Urnen
 - b) vier Urnen

Neu anzulegende Grabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Grabstätten orientieren. In der Regel gilt für Grabstätten nach Buchstabe a) eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,60 m; für Grabstätten nach Buchstabe b) eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m.

- (5) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (6) Bei Wieder- oder Nachbelegung wird das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhezeit verlängert.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger, mit dessen Zustimmung, im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder den Partner aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner aus dem vorgenannten Personenkreis innerhalb eines Jahres übernimmt.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden.
- (12) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Gebührenrückzahlung hinsichtlich der Restlaufzeit.

§ 15 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Aschen für die Zeit der Ruhefrist innerhalb einer Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte.
- (2) Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (3) Um- bzw. Ausbettungen sind nicht möglich.
- (4) Die Rasenfläche darf außer von den mit der Beisetzung der Asche beauftragten Mitarbeitern der Bestattungsunternehmen oder im Zusammenhang mit notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durch Mitarbeiter der Stadt Wettin-Löbejün oder durch sie beauftragte Dritte nicht betreten werden.
- (5) Die Gestaltung und Pflege der Anlagen obliegt ausschließlich der Stadt Wettin-Löbejün. Andere Personen haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Pflanzschalen/-töpfen, Kerzen sowie sonstige Dekorationsartikel ist nicht gestattet und wird von der Friedhofsverwaltung unverzüglich entfernt und entsorgt. Für Blumenschmuck sind zentrale Ablageflächen vorgesehenen, welche von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden.

- (6) Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung bzw. Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die ökologisch verträglich sind und innerhalb der Ruhefrist ohne Rückstände vergehen (biologisch abbaubare Urnen).

§ 16 Baumgrabstätten für Urnen mit namentlicher Auszeichnung

- (1) Baumgrabstätten für Urnen sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Aschen im Wurzelbereich an besonders ausgewiesenen Bäumen für die Zeit der Ruhefrist ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Auf an zentraler Stelle angebrachten Tafeln werden die dort Beigesetzten namentlich gewürdigt.
- (2) Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 17 Kolumbarium

- (1) Beim Kolumbarium handelt es sich um eine oberirdische Grabanlage mit verschließbaren Urnennischen für die Beisetzung von Aschen. Jede Nische ist mit einer Grabplatte versehen. An den Urnennischen wird anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist) erworben. Die Anzahl der Urnennischen ist begrenzt.
- (2) Die Lage wird im Rahmen der verfügbaren Nischen im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.
Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung der Stadt Wettin-Löbejün jede Anschriftenänderung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Je Nische können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt Wettin-Löbejün. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Das Ablegen sowie Abstellen jeglicher Art von Vasen, Töpfen, Schalen, Kerzen/-behältern, Dekorationsartikeln u.ä. auf dem Boden sowie auf den Sims ist untersagt. Auch das Anbringen zusätzlicher Dekoration (z.B. Gebasteltes) an den Grabplatten ist nicht zulässig (Bestückung der eingearbeiteten Vasen ausgenommen). Unzulässig Abgelegtes/Angebrachtes wird von der Friedhofsverwaltung unverzüglich entfernt und entsorgt. Gegen einzelne Blumen bzw. kleine Blumengebinde zum Gedenktag ist nichts einzuwenden.
- (6) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (7) Bei Wieder- oder Nachbelegung wird das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhezeit verlängert.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger, mit dessen Zustimmung, im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder den Partner aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft,

- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner aus dem vorgenannten Personenkreis innerhalb eines Jahres übernimmt.

- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden.
- (13) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Gebührenrückzahlung hinsichtlich der Restlaufzeit.

§ 18 Ehrengrabstätten und Kriegsgräber

- (1) Eine Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen und wird nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft geregelt.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Kriegsgräbern und Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Wettin-Löbejün.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs, der Friedhofszweck und die Vorgaben dieser Satzung gewahrt werden.
- (2) Das Auffüllen von Sand, Kies oder ähnlichen Materialien um die Grabstätte ist bis zu einer Breite von 30 cm und einer Körnung von max. 16 mm gestattet. Das Verlegen von Trittplatten um die Grabstätte ist untersagt.
- (3) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge und dergleichen dürfen nicht auf und hinter den Grabstätten aufbewahrt werden.
- (4) Als Blumenvasen sind die handelsüblichen Grabsteckvasen zu verwenden. Glasvasen oder andere Gläser sind nicht zulässig.
- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Wettin-Löbejün in der jeweils gültigen Fassung. Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden.

- (6) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Die Gestaltung und Pflege der übrigen Flächen obliegt ausschließlich der Stadt Wettin-Löbejün.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, wie Grabeinfassungen und Grababdeckungen, unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen sich jedoch so der Umgebung anpassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Einzelteilen und seiner Gesamtheit gewahrt wird.
- (2) Die Größe der Grabsteine sollte entsprechend der Grabgröße gewählt werden und muss sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einpassen und die angrenzenden Grabstellen und das Umfeld nicht beeinträchtigen. Für die Grabeinfassungen gelten die Vorgaben aus § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Auf den Grabplatten für die Urnennischen des Kolumbariums darf die Gestaltung nur innerhalb der jeweiligen Grabplatte vorgenommen werden. Gestaltungselemente dürfen weder den Korpus der Urnennische noch andere Grabplatten überdecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

§ 21 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag auf Genehmigung ist durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu stellen.
- (2) Die entsprechenden Antragsformulare sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Wettin-Löbejün erhältlich. Grundsätzlich sind dem Antrag der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente oder sonstiger Zeichen sowie der Fundamentierung beizufügen; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Provisorische Grabmale und -einfassungen aus naturfarbenen Holz sind nicht genehmigungspflichtig, wenn sie nicht länger als maximal ein Jahr nach der Beisetzung auf der Grabstätte verbleiben sollen.
- (4) Entsprechen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht der Genehmigung oder werden ohne Genehmigung aufgestellt oder verändert, muss die dafür erforderliche Genehmigung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung eingeholt werden. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (5) Auf Verlangen ist den Stadtbediensteten die Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorzuweisen.

§ 22 Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind nur durch fachkundige Personen zu setzen und nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale wird jährlich von der Friedhofsverwaltung nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils gültigen Fassung überprüft, dokumentiert und nach der festgelegten Zeit auf die Mängelbeseitigung kontrolliert.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist durch den Nutzungsberechtigten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Die Stadt Wettin-Löbejün ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Teile davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Sind Grabmale und Grabzubehör nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wettin-Löbejün.
- (3) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Für die Friedhofsanlagen in der Stadt Wettin-Löbejün besteht eine Ausweisung im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt. Die Denkmalschutzbehörde des Landkreises Saalekreis ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Kränze und Gestecke sind unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Höhe, Form und die Art der Gestaltung der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass die anderen Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die von der Friedhofsverwaltung angelegten Begrenzungen oder Raseneinsaaten dürfen nicht zerstört werden.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten (ausgenommen Gemeinschaftsanlagen) ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 27 Trauerhallen

- (1) Für Trauerfeiern stehen auf den Friedhöfen Trauerhallen zur Verfügung.
- (2) Die Trauerhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Nutzung ist gebührenpflichtig.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen, im Beisein des Bestatters, am geöffneten Sarg von dem Verstorbenen Abschied nehmen. Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung sind die Säрге endgültig zu schließen.

- (4) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der verstorbenen Person bestehen.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Termine und Dauer der Trauerfeiern sind der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Ausgestaltung der Trauerfeier und das Auflegen des Grabschmuckes ist das jeweilige Bestattungsunternehmen verantwortlich.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Nutzungsberechtigte bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Stadt Wettin-Löbejün haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Stadtbediensteten nicht befolgt,
 3. gegen die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 Nr. 1-10 verstößt,
 4. Abfälle entgegen § 5 Abs. 4 entsorgt,
 5. die Anzeige einer Dienstleistungstätigkeit nach § 6 Abs. 2 unterlässt,
 6. Arbeitsgeräte und Materialien entgegen § 6 Abs. 6 dauerhaft oder an ungeeigneter Stelle lagert sowie Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlässt,
 7. entgegen § 6 Abs. 7 Abraum, Abfall, Rest- und Verpackungsmaterial lagert oder zurücklässt, zur Entsorgung die Abfallcontainer benutzt oder die Arbeitsgeräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,
 8. als Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer entgegen § 22 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 9. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht gemäß § 23 in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 10. Grabstätten entgegen § 24 entfernt,
 11. Grabstätten nach § 26 vernachlässigt,
 12. die Trauerhallen entgegen § 27 Abs. 2 betritt oder nutzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen und der Stadt Wettin-Löbejün gemäß Überlassungsvertrag zur Verwaltung und Nutzung übertragenen kirchlichen Friedhöfe im Gebiet der Stadt Wettin-Löbejün und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.03.2019, in Kraft getreten zum 01.05.2019, außer Kraft.

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.02.2022 (Beschluss-Nr. 207-22/22/SR) beschlossene Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 01.03.2022 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 01.03.2022

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.02.2022 unter der Beschluss-Nr. 207-22/22/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 01.03.2022 unterzeichnete und ausgefertigte Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 12; Ausgabe Nr. 3 vom 16.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntmachung im Internet auf der Internetseite der Stadt Wettin-Löbejün unter www.stadt-wettin-loebejuen.de.

Wettin-Löbejün, den 01.03.2022

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –